

Hannß Caspar /
Herrns von Schönburg
Polizey - Ordnung
in der Herrschafft
Glauchha /
de anno 1640.

Nachdruck

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter: http://www.krause-schoenberg.de/materialversand_aktuell_sb_reihe_9-04.html

Beginnend mit Heft 50 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,
E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.

08.06.16

© Joachim Krause 2016

Neugierige Leser finden den vollständigen Text der benutzten Gesetzessammlung auch im Internet:

<http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/80080/1/>

Vorläuffige
Gegen-Anzeige /
 Ihrer
 Römisch-Kayserlichen und Catholischen
Majestät
 und
 Dero Hochlöblichen
Cron Böheimb,
 von vielen Seculis wohl-hergebrachte
Höchste Gerechtsame
 So dann
 Derer Graffen und Herren von Schönburg
 Habende Befugnisse
 Bey denen
 Reichs-Affter-Lehens-Herrschafften
Glauchha / Waldenburg /
und Lichtenstein
 betreffend
 Anno 1724

In dieser Sammlung von Gesetzen und Dokumenten
steht als Beilage M 5 die folgende Ordnung:

**Hannß Caspar /
Herrns von Schönburg Polizey-Ordnung
in der Herrschafft Glaucha /
de anno 1640.**

Wir Hannß Caspar Herr von Schönburg / Herr zu Glaucha und Waldenburg / Erbherr zum Greßlas etc. Fügen allen unsern Unterthanen / wes Standes und Wesens die sind / hiermit zu wissen:

Nachdeme allerhand erschreckliche Sünden / als Verachtung GOTTes Worts / und Entheiligung des Sabbaths / ingleichen langwierige Enthaltung vom Heiligen Abendmahl / greuliches Fluchen und GOTTes Lästerung / Mißbrauch Göttlichen Worts und Nahmens / Füllerey / Unzucht / und andere grobe Schand und Laster / so wohl insgemein allerhand Unordnungen / auch mitten unter den Reichs- und Landkundbahren Straffen² des allbereit genugsamb erzürneten GOTTes / noch immer je länger je mehr dahero wachsen / und im Schwange gehen / also daß ernstlichen Einsehens und Straffens hoch von nöthen / damit wir nicht allerseits in Verbleibung der Besserung / endlich durch den Feuer-brennenden Zorn GOTTes vollend gantz vertilgt und auffgerieben werden möchten:

Als haben Wir Obrigkeits wegen zu Wieder-Aufrichtung und Erhaltung GOTTes Furcht / Christlicher Policey / Erbarkeit und Burgerlicher Satzungen / nachstehende Verordnung thun / und in unserer Herrschafft publiciren lassen; darüber Wir auch zu Vermeidung GOTTes und unserer unnachlässigen Straffe ernstlich wollen gehalten haben.

Erstlich: da jemand (es sey Mann- oder Weibs-Persohnen) des hochwürdigen Abendmahls sich über gebührende Zeit enthalten wurde / derselbe soll (woferne keine Besserung bey ihm zu erhalten) unter der Gemeinde nicht mehr geduldet / sondern als ein faules Glied außgestossen werden.

Vors Andere: da einer muthwillig / und aus Verachtung ohne Christliche / nothwendige und erhebliche Ursachen / GOTTes Wort versäumen / und unter den Predigten an Sonn- und Fest-Tagen / welche feyerlich gebotten / weltliche Handthierung und Gewerb treiben / über Land reysen / spatzieren gehen / daheim bleiben / schlaffen und faulentzen / oder in den Bier-und Brandtwein-Häusern (darauff Rath und Gerichte durch die Gerichts-Frohnen fleißige Nachfrage thun lassen sollen) sich erfinden lassen würde / der oder dieselben sollen unnachlässig / sambt dem Wirthe (bey deme sie angetroffen) am Sonntage bei der Kirchen öffentlich an Pranger gestellt / oder sonst nach Gelegenheit ernstlichen gestrafft werden.

Es sollen auch **vors Dritte** die Zuhörer / sonderlich Raths-Persohnen und Gerichts-Verwandten in der Kirchen / jeder bey seinen ordentlichen gehörigen Stand (es sey dann / daß er bey der Music auffzuwarten) jedesmahl betreten / und sich nicht anderer Orthen in die Winckel verkriechen / noch vor gesprochenen Seegen auß der Kirchen eylen.

Gleichfalls sollen **vors Vierte** jedweder Hauß-Wirth darob seyn / und die Seinigen darzu anhalten / daß sie die gewöhnliche Bett-Stunden / Catechismi Predigten / Kinder-Lehre und Frühe-Metten³ in Städten und auff dem Lande / wo sie gehalten worden / mit Andacht besuchen.

Es sollen auch **vors Fünfte** die Zusammenkünften der Handwerker / und Schiessen unter der Predigt / wie auch das Pfingst-Bier am dritten Feiertage unter der Predigt gantz und gar verboten seyn; zu welchem Ende dann die Stadt-Thor unter den Predigten verschlossen bleiben und niemand ohne Noth auß- und eingelassen / auch die Bier- und Brandtwein-Häuser zugehalten werden sollen.

Zum Sechsten sollen die GOTTes-Lästerer so bey dem Nahmen GOTTes / seinen Elementen und Sacramenten greulich fluchen und schwören / gleicher gestalt nicht allein an den Pranger / sondern auch nach Befindung mit Landes-Verweisung / Stau-penschlägen⁴ und andern schweren Straffen / vermöge der Reichs-Abschiede belegt werden / und soll ein jeglicher Wirth und Bier-Schencke / und sonsten jedermänniglich / der da GOTTes-Lästerung von seinen Kindern / Gesinde / Gästen oder andern hörete / solches den Gerichten / Rath oder Ampte anzuzeigen schuldig seyn / da er aber hierinnen verbrüchig erfunden würde / dem Thäter gleich / mit Ernst gestraffet werden.

Sollten auch **vors Siebende** (welches wir jedoch nicht verhoffen wollen) unter unsern Unterthanen Seegensprechen / oder andere so mit dem Sieb lauffen / oder auch wohl abscheulichere Zauberey und Teufelsbannen umgiengen / sich befinden lassen⁵ / dieselben sollen hiermit ernstlich vermahnet seyn / daß sie hinführo darvon gänzlichen abstehen / oder der unnachlässigen Straffe nach äusserster Schärffe der allgemeinen Rechte und Reichs-Constitutionen gewärtig seyn sollen.

Zum Achten soll kein With oder Einwohner unserer Herrschafft einigen Haußgenossen / viel weniger frembde und verdächtige Persohnen / ohne unser oder jedes Orths Gerichten Erlaubniß aufnehmen / auch lose verwegene leichtfertige Leuthe / faule Umbstreicher⁶ und Bettler / Ehelose Huren und Buben nicht herbergen oder auffhalten / bey Straffe Uns⁷ Eines guten Schocks⁸ / dem Rath oder Gerichten aber Zehen Groschen unnachlässig zu entrichten.

Insonderheit sollen **vors Neundte** die Rätthe und Gerichten unserer Stadt / Flecken und Dorffschafften fleissig Achtung darauff geben / daß sich dergleichen Persohnen nicht in die noch wüste ligende Häuser / Güter und Gebäude einschleichen / und darinnen auffhalten; immassen⁹ auch der Vorsteher des Gottes-Hauses zu Glaucha darob seyn und Acht haben soll / daß in dem gemeinen Siech-Hause nicht allerhand lose Gesindlein / dadurch der Stadt und Einwohnern mancherley Ungemach und Beschwerung zugezogen wird / geherberget und auffgehalten werde; würden aber sie hierinnen nachlässig erfunden werden / sollen sie dessentwegen von uns nach Umständen willkührlich und ernstlich bestrafft werden.

Immassen **vors Zehende** sie die Räthe und Gerichte auch keinen zum Burger aufnehmen / oder sonsten in denen Städten und Flecken dulden und leyden sollen / er habe dann von seiner vorigen Obrigkeit schriftlichen Schein und Zeugnuß seines redlichen Abschiedes / und andern Wohlverhaltens vorzuzeigen.

Zum Eylfften: weil durch das Brandtweinbrennen viel Unrath angestiftet / indeme das liebe Getraydig¹⁰ darzu gebraucht wird / und sich mancher zu fruhen Morgen vollsauffet. Als ist solches allbereit hiebevorn dermassen angeordnet / daß wer Brandtwein aus Heffen brennen / und solchen verkauffen will / sich bey dem Ambte anmelden / und Jährlich Fünff Thaler Zinß geben sollen; würde aber einer oder mehr gefunden / so Getraydig zum Brandtwein brauchen würde / soll derselbe dem Ambte Zehen Thaler Straffe erlegen / und des Brandtwein-Zeuges verlustig seyn.

Zum Zwölfften: weil etliche bißhero des Brandtwein-Sauffens sich beflissen / und oftmals Vormittage etzliche Tische voll¹¹ bey dem Brandtwein zusammen kommen / ehrliche Leuthe zur Banck gehauen¹² / oder sonsten unflätige Possen gerissen / auch dardurch ihre Arbeit und Haußhaltung versäümet; Als soll dieses hinführo bey Straffe Zehen Thaler / wer sich darbey befinden lasset / gantz und gar verboten seyn / und mit ernstem Auffsehen darüber gehalten werden. Es soll auch kein Wirth / Bier oder Brandtwein-Schencke Vormittage Bier- und Brandtwein-Gäste setzen / noch über Neun Schläge des Nachts halten / und ihnen das Sauffen oder Spielen gestatten; auch zu solcher verbottener Zeit nichts in andere Häuser (ausser dem Notfall) folgen lassen / bey Straffe eines guten Schocks uns / dem Rath oder den Gerichten / welche durch ihre bestelten Nacht-Wächter oder Frohn-Knechte darauff Achtung geben lassen sollen / Zehen Groschen zu erlegen.

Da aber **vors Dreyzehende** einer über bemeldte Zeit¹³ auff der Gassen schreyen / oder sich sonsten ungeberdig und ungestümm verhalten würde / der soll seines Gewehrs / so er dessen trüge / verlustig seyn; des Nachts im Gefängnisse behalten / und nach Gelegenheit seiner Verwürckung ferner gestrafft werden.

Vors Vierzehende: die Bach-Schencke soll den Bürgern gleichfalls verboten seyn / und welcher sich darinnen truncken betreten lassen würde / soll / so oft solches geschicht / uns ein gut Schock / und den Gerichten Zehen Groschen Straffe geben.

Zum Fünffzehenden sollen die überschwencklichen¹⁴ Kosten mit Hochzeiten und Kind-Tauffen gantz abgethan seyn / und hinführo eine Hochzeit länger nicht dann auff zwey Tage / eine Kind-Tauffe aber einen Tag gehalten / und damit vollendet werden; und da jemand hierinnen ungehorsam erfunden / soll uns derselbe drey gute Schock / und dem Rathe zwanzig Groschen zur Straff erlegen¹⁵.

Vors Sechzehende: Bräutigam und Braut sollen zu rechter Zeit in die Kirche kommen / nemblichen an einer Frühe-Hochzeit um 10 Uhr / an einer Abend-Hochzeit um 2 Uhr; imgleichen bey Kinds Tauffen sollen die Gevattern mit dem Kinde / wann sie nicht Fremdde seynd / oder Bettstunde gehalten wird / gleicher gestalt umb 2 Uhr in der Kirchen seyn.

Es soll auch **vors Siebenzehende** Zucht und Maaß im Trincken und Tanzen hiermit ernstlich gebotten / und das unnatürliche verderbliche Zusaußen / auch unzüchtige ärgerliche und bübische Verdrehen / auff den Wirthschafften und andern gemeinen Tänzten / es sey wo es wolle / gänzlich abgethan und verboten seyn; so sich aber jemand hierüber Strafwürdig verhalten würde / der soll mit Gefängniß und willkührlicher¹⁶ Geld-Straffe belegt werden.

Demnach auch **zum Achtzehenden** bißhero unterschiedliche sich gelüsten lassen / und ihre Güter oder andere Lehenstücke in langer Zeit nicht in Lehen genommen / dadurch dann unsere gebührende Einkünfften mercklich geschwächet worden; Als wollen wir den von unsern seeligen Vorfahrern / und sonderlich den Weyland Wohlgebohrnen Herrn Augusto / Herrn von Schönburg etc. den 11ten Novemb. Anno 1601 hierinnen gegebenen Befelch¹⁷ / daß nemblich diejenigen / welche Güter in der Stadt und auff dem Lande jetzo haben / oder ins künftige erlangen möchten / und solche binnen Sächsischer Frist nicht in Lehen nehmen / deß Lehenstückes verlustigt seyn sollen / anhero wiederhollet / und von unsern Beambten darüber gehalten wissen.

Vors Neunzehende: wann Stadt-Güter verkaufft werden / sollen die Burger das Angeboth daran haben / die Bauren aber / so Stadt-Güter erkaufft / oder nach beschehenen Anboth¹⁸ der Burgerschaft ins künftige kauffen möchten / sollen auff Ermessigung des Ampts das Burger-Recht zu Verrichtung der Stadt-Gebäude an Mauren¹⁹ und Brücken zu erlegen schuldig seyn.

Vors Zwanzigste soll hinführo keiner Manns-oder Weibes-Persohn / nach Absterben ihres Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten verstattet werden / es habe sich dann das Überlebende mit den Kindern erster Ehe des Vatter- oder Muttertheils halber richtig abgefunden und verglichen²⁰; auch solche Vergleichung gerichtlich verschreiben lassen.

Vors ein und Zwanzigste soll hinführo ein jeder Vormund seinen Mündlein Jährliche Rechnung vor Gericht zu thun schuldig seyn / darzu bey den Gerichten ein sonderliches Buch / darinnen solche Vormundschafts-Rechnung gebracht / auffgerichtet werden soll.

Vors zwey und Zwanzigste soll auch in kauffen und verkauffen / rechte Maaß / Ellen / Gewicht / alles nach Glauchischer Maaß²¹ / wie auch tüchtige unverfälschte Waaren gegeben und gebraucht / besonders von denen Räthen und Gerichten die Bier-Angkesser / Brod- und Fleisch-Schätzer bestellet / und zu schuldigen Fleiß

angemahnet / auch die Fleischer dahin angehalten werden / daß sie alles und jegliches Fleisch auff den Marckt tragen / schätzen lassen und keines in den Häusern in höhern Werth verkauffen sollen; und da jemand befunden / der hierüber einigen Betrug mit Brod / Wein / Bier / Fleisch / Fisch / Gewand oder andern gebrauchen und vornehmen würde / soll solche unrechte Waare / es sey woran es wolle / ins Hospital getragen / oder sonst nach jedes Orths Gelegenheit unter arme Leuthe getheilet werden; und wollen wir uns den oder die Übertreter nach gestalt der Verbrechen ernstlich zu bestraffen vorbehalten haben. Würden auch die Biergiesser / Brodt- und Fleisch-Schätzer in ihrer Aufsicht nachlässig oder verdächtig erfunden / sollen sie gleicher gestalt von uns ernstlich bestraffet werden.

Zu welchem Ende dann **vors drey und Zwanzigste** der Rath allhier ein richtig Scheffel-Maaß / eine eyserne Glauchauische Ellen / gegossen Cramer- und Fleischer-Gewichte / Kannen / Nösel²² unter des Raths Zeichen in Verwahrung haben / und nach demselben alle andere Maaß und Gewichte ähmen / abwegen²³ / und mit gedachten Raths-Zeichen legitimieren / auch niemanden ungezeichnet Maaß oder Gewichte zu gebrauchen verstatten / bey Straff Uns Einen Gulden und dem Rath Fünf Groschen.

Vors vier und Zwanzigste sollen die Rätthe und Gerichte Jährlichen bey Anfang des Brauens einen gewissen Anschlag auff ein Gebräude Bier verfertigen / uns übergeben / und umb einen gewissen Tax bieten / worauff wir unsern tragenden Obrigkeitlichen Ambt nach die Nothdurfft zu bedencken / und die Gebühr anzuordnen wissen.

Deßgleichen soll auch **vors fünf und Zwanzigste** jedes Orths von dem Rath oder Gerichten denen Becken aller vierzehn Tage gewisse Satzung / nach dem Getraydig-Kauff / was das Brod und Semmeln am Gewicht haben sollen / gegeben werden / und soll an einem altbackenen 2. Groschen Brod / wann es gleich 8. Tage innegelegen über / über 2. oder 3. Loth am Gewichte ungestrafft nicht passiret / auch in andern also gehalten werden; darnach sich die Brod-Schätzer zu achten / und ihres Ampts desto mehr wahrzunehmen.

Zum sechs und Zwanzigsten: zu den Fleisch-Schätzen soll zu Glaucha jedesmahl eine Raths-Persohn / neben den andern Fleisch-Schätzern von der Gemeinde verordnet / und den Fleischern schwartze Täfelein / darauff von denen Fleisch-Schätzern selbsten der Tax²⁴ mit deutlichen Ziffern verzeichnet werden soll / an die Bäncke neben die Waage zu hängen / hiermit aufferleget und gebotten seyn; zum Hohenstein mag es bey den Viertels-Meistern mit dem Fleisch-Schätzen verbleiben / sollen aber dieselben sich auf vorhergehende masse verhalten.

Weil auch **vors sieben und Zwanzigste** das gemeine Weesen bey diesen zerrütteten Krieges-Zeiten sehr gefallen / und in Abnahm kommen / dannenhero auf alle Mittel / wie solches hinwieder in etwas zu erheben / zu dencken / darzu dann der Wein-Schanck und Gewinn auch nicht wenig dienen kan; Als wollen und befehlen wir hiermit ernstlich / daß die Rätthe und Gerichte den Wein-Schanck hinwieder an sich

nehmen / nach der Ohme in billichen Werth ausschencken / und den Gewinn der Gemeinde Jährlich und richtig berechnen sollen.

Zum acht und Zwanzigsten: damit auch die noch darnieder liegende Stadt-Gebäude und wüste Güter auff dem Lande²⁵ hinwiederum nach und nach erbaut werden / und nicht vollend endlich gantz eingehen / und in Grund verderben möchten; Als wollen wir hiermit den Räthen und Land-Gerichten ernstlichen anbefohlen haben / daß sie innerhalb acht Wochen alle und jede Brandstädte und wüste Häuser an einem jeden Orth in Augenschein nehmen / und uns solche in einer richtigen Verzeichniß übergeben; da wir dann die Verordnung thun wollen / daß dieselben durch einen recht- und billich-mässigen Modum / wo möglich / verkaufft werden möchten.

Zum neun und Zwanzigsten: Insonderheit aber wollen wir / daß bey der Stadt Glaucha Rath und Thor- Häuser ehest hinwiederumb gebauet / die darzu gehörigen Gelter unnachlässig eingebracht / andere Nothdurft zur Hand geschafft / und diesen Sommer mit erhoben werden möchten; massen bey dem vorm Jahre gehaltenen Stadt-Gerichte gewisse Persohnen verordnet / so die hierzu deputierte Gelter einbringen / und den Bau befördern sollen / worzu wir sie dann nochmahls ernstlich ermahnet haben wollen.

Zum Dreysigsten: weil auch vermuthet wird / es möchten viel bey der Stadt allhier durch besorgliche Einquartierung und Contribution / sich vom Auffbauen abschrecken lassen / und gleichwohl dahin zu sehen / daß die Stadt hinwiederumb in etwas angebaut / die Gemeinde gestärcket / und denen so allbereit auffgebauet endlichen die Last erleichtert werden möchte; so wollen und verordnen wir / daß diejenigen / so ihre oder andere erkauffte Brandstädte hinwiederumb bauen / von dato dieser Verordnung an / drey Jahr lang mit der Steuer übertragen / auch bey ordentlichen Einquartierungen vom Rathe auff dieselben keine Billet außgegeben werden sollen.

Zum ein und Dreysigsten wollen wir auch / daß ein jeder Hauß-Wirth / bey schwerer unnachlässigen Straffe / das Feuer in Acht haben / und auff seine Haußgenossen / Kinder und Gesinde gut Auffsehen haben sollen / damit jedermann für Schaden behütet und niemand durch Unfleiß und Unachtsamkeit Nachtheil zugefüget werde; wie wir dann hier mit jedes Orths Rath und Richtern ernstlich geboten haben wollen / daß hierüber vest gehalten und allenthalben fleissiges Auffsehen für-gewendet / auch die Schlotstädte alle heilige Abend vor den drey Haupt-Festen²⁶ besichtigt und darbey jedem Hauß-Wirth ein Feuer zu Tag und Nacht in guter Achtung zu halten / und keinen Gesinde in die Ställe / oder auff die Böden mit Lichtern und Laternen zu gehen zu gestatten ernstlich untersaget werden soll; immassen auch Flachs und Hanff in der Stadt zu dörren / oder mit Lichtern ohne Laternen / oder mit brennenden Kühn oder Spähnen²⁷ über die Gassen zu gehen / bey Straffe eines Gulden verboten seyn soll. Wo aber aus GOTTes Verhängniß / Unvorsichtigkeit der Menschen / oder andere Weise (welches der getreue GOTT in Barmhertzigkeit gnädiglich abwenden wolle) irgend ein Feuer entstehen sollte / so soll ein jeder Wirth oder Wirthin / oder ihr Hauß-Gesinde solch Feuer von Stund an öffentlich außschreyen / beruffen / und keines weeges unterdrucken / damit in der Zeit dem Schaden möchte vorkommen / und die Sturm-Glocken geschlagen werden; und wer also

seyn Feuer außgeruffen und beschrien / an deme oder derselben soll sich niemand vergreifen / noch einige Gewalt an sie legen / bey Vermeidung Leib- und Lebens-Straffe.

Es sollen **zum zwey und Dreysigsten** auch der Rath zu Glaucha drey Wasser Eymmer auf Schleiffen / sechs Leytern / sechs Feuer Hacken / und zwölf lederne Eymmer / und jeder Burger vor sein Hauß halb so viel Eymmer / als er Gebräude²⁸ darauff hat / binnen 4 Wochen von dato an / und im Jahres-Friest der Rath noch eines so viel an obbenannten Stücken / und ein jeder Bürger die andere Helffte der Eymmer nach den Gebräuden in Vorrath verschaffen / und ins künfftige / wie auch vor diesem gebräuchlich gewesen / jeder junger Bürger einen ledern Eymmer auff's Rath-Hauß geben.

Es ist auch **vors drey und Dreysigste** bey gehaltener Besichtigung gefunden worden / daß ihr viel / nicht allein hinter ihren Häusern die Stadt-Mauren durchlöchert und sonderliche Gänge hinauß gemacht / sondern auch auff dieselben / oder wo sie zuvorhin gestanden / gantze Gebäude angesetzt / welches alles den Rechten Schnurstracks zuwieder / auch sonst bey keiner wohlbestalten Polickey nachgelassen / sondern vielmehr ernstlich gestrafft wird / massen wir dann solches auch allbereit zu unterschiedenen mahlen abzustellen / und dergleichen Gebäude wiederrumb zu demolieren anbefohlen; wollen demnach nochmahls solchen unsern ernsten Befelch anhero wiederhollet / und jedermann / welcher darwieder gehandelt / die Löcher richtig und beständig zu vermauren / die auff oder an der Stadt-Mauer befindliche Gebäude gantzlichen abzureissen / und weg zu schaffen / auch solches alles zwischen hier und Michaelis instehenden 1640ten Jahres zu Werck zu richten / ermahnet haben; in Verbleibung dessen aber wollen wir nicht allein dergleichen Gebäude durch die Gerichte demoliren / sondern auch die Ungehorsame umb Zwanzig Thaler straffen lassen; zu welchem Ende dann innerhalb Vierzehnen Tagen deßwegen nochmahls eine Besichtigung angestellet / und einem jeden was er thun / oder abschaffen solle / nochmahls außdrücklich untersaget werden / auch hernacher Dienstags nach Michaelis angeregten 1640ten Jahres / ob diesen allen Folge geleistet oder nicht / anderwärts besichtigt werden soll / darnach sich immittels bey so geraumer Zeit ein jeder zu achten / und für Schaden zu hüten.

Demnach auch **vors vier und Dreysigste** bey diesen zerrütteten Kriegs-Zeiten grosse Unordnung wegen Haltung der Raths- und Gerichts-Rechnungen / auch Hegung der Erb- und Rüge-Gerichte / mit eingerissen: Wir aber dessentwegen auch aus Obrigkeitlicher Pflicht hinwiederumb gute Ordnung angerichtet und erhalten haben wollen; Als befehlen wir unsern Beambten / Rätthen und Gerichten / daß sie hinführo daran seyn / und angeregte Rechnung und Gerichte auff Zeiten halten und anstellen sollen / als nemblichen: Die Raths-Rechnung der innern Stadt Glaucha / sambt den Gerichten jedes Jahr Dienstags nach Martini / die Land-Gerichte in der Vorstadt jedes Jahr Mittwochs nach Martini / die Stadt-Gerichte zu Mehrana²⁹ Donnerstags nach Martini / dann folgende Woche abermahl Donnerstags zum Hohenstein³⁰ / und Freytags darauff zu St. Ilgen³¹; wegen des Borauischen Gerichts hat man sich mit denen daselbst concurrierenden Gerichts-Herrn des Tags halben jedesmahl zu vergleichen / oder kan bey ehester Gelegenheit ein gewisser Tag von beyderseits gleichfalls deputiret und ausgesetzt werden.

Wir haben auch **vors fünff und Dreysigste** bißhero befunden / daß bey der Geleiths-Einnahme³² große Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen / indeme die Durchreysenden das Gleit theils zu umbfahren / theils frey durch zu passiren sich unterstanden; damit nun diesen Dingen gewehret und abgeholfen werden möchte: Als wollen wir / daß jedes Orths verordnete Geleits-Einnehmer darauff ein genaues und wachendes Auge haben / und zu dem Ende an denen Orthen / da es die Nothdurfft und Wichtigkeit erfordert / verpflichtet werden sollen / absonderlich soll es mit der Geleits-Einnahme zu Glaucha nach vorgehender Vereydung deß Gleits-Einnehmers hinführo also gehalten werden: Nemblichen der Gleits Einnehmer soll denen Durchreysenden und andern / so Gleit zu entrichten schuldig / gegen Erlegung des Gleits gewöhnliche Zeichen außhändigen / welche unter den Thoren im durchpassiren hinwieder abgegeben / von denen / so daselbsten darzu bestellet / wochentlich jedes Sonn-Abends dem Stadt-Voigte zur Gegen-Rechnung überbracht / und von ihme durch den Gleits-Einnehmer gegen einen Zettel des eingekommenen Geldes hinwieder abgefordert werden sollen / massen auch zu desto besserer Nachrichtung dem Rath zu Glaucha die hiebevorn auffm Rath-Hause angehengte / aber im Brande mit verdorbene Gleits-Tafel hiemit verneuert insinuiert wird / welche künfftig bey Erbauung des Rath-Hauses hinwieder an gewöhnlichen Orth angehenget werden soll.

Zoll oder Gleit zu Glaucha

V.G.H. ³³			Dem Rath	
gr. ³⁴	pf. ³⁵		gr.	hl. ³⁶
1		Ein Vaß Wein	6	
1		Von einem Vaß frembden Bier	6	
1		Von Einem Garn-Waagen	6	
1		Von Einem Bley-Waagen ³⁷	6	
1		Von Einem Saltz-Wagen	6	
1		Von Einem Fisch-Wagen	6	
1		Von Einem Güter-Wagen	6	
	6	Von Ein Viertel frembde Bier	3	
	6	Von Einem Karren Garren	3	
1		Von Ein Korn-Wagen	6	
1		Von Ein Kohl-Wagen	6	
1		Von ein Topff-Wagen	6	
	6	Ein Vaß Bier Liechtensteiner / oder sonsten Herrschafftliches	6	
	6	Ein Viertel Bier Liechtensteiner / oder sonsten Herrschafftliches	3	
	6	Eine Tonne Bier Liechtensteiner / oder sonsten Herrschafftliches	1	1
	6	Ein Karren Saltz	6	
	6	Ein Karren Kohlen	3	
	6	Ein Karren Lohe	3	
	6	Ein Karren welcke Ruben	3	
	6	Ein Karren Korn	6	
	6	Ein Karren Güter	3	
		Ein Ochse / oder Rinde	3	
		Vor eine Kalben / Schwein / Schaaffe	1	1
		Vor Eine Rinderne Haut	1	1
		Vor Zehen Kalbfellen / Schaaffellen	1	1
7		Vor Einem Abzug in frembde Herrschafft	6	
2		Vor Einem Abzug in der Herrschafft	3	
2		Vor Einem Leinweber Gestühl durchzuführen	3	
		Vor Einem ledigen ³⁸ Wagen	3	
		Vor Einem ledigen Karren	1	1
1		Vor Einem Wagen gezimmert Holtz ³⁹	6	
		Vor Einem Pferd	6	
		Vor Einem Schubkarren	3	

Sonsten weil **vors sechs und Dreysigste** des Getraydig-Pfennings halber bey jüngsten Stadt-Gerichte allbereit Verordnung geschehen / daß solche von zweyen Raths-Persohnen / und zweyen von der Gemeinde / absonderlich eingenommen / und zur Erbauung der Thor-Häuser angewendet werden sollen / lassen wir es biß auff fernere Verordnung darbey bewenden.

Vors sieben und Dreysigste sollen die jenigen Persohnen und Unterthanen / so keine Feld-Güter haben / Viehe oder Tauben zu halten nicht befugt seyn / würde aber einer oder mehr befunden / so hierüber Kühe / Ziegen / Tauben oder anders (ausser ein oder ein paar Schwein / die einer der kein Feld hat / mit zum Hirten zu treiben⁴⁰ / oder in seynem Hause zu halten befugt seyn mag) halten würde / der soll des Viehes verlustig seyn; wie dann auch ein jeder Hauß-Wirth mehr nicht als eine Ziege zu halten / und solche mit dem Schwein-Hirten zu treiben Macht haben / und allenthalben / wie vor Alters in und vor der Stadtgemeine Hirten bestellet / erhalten / und die Winckel-Hirten⁴¹ hingegen gänzlich abgeschafft werden sollen.

Vors acht und Dreysigste: diejenigen / so Tauben-Schläge mit Ruckschnüren haben / sollen / wo sie damit begriffen / jeder um Ein gut Schock gestrafft werden.

Hierauff befehlen wir allen und jeden unsern Beambten / Rätthen und Gerichten allhier / so wohl in denen Flecken und Dorffschafften / daß sie über vorgehende Articul bey Vermeydung unserer Ungnade und Straffe vest und unverbrüchlich halten / und nicht geschehen lassen sollen / daß darwieder in einige Wege gehandelt werden möge; wie wir dann eben darumb / daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen / hiermit Verordnung gethan haben wollen / daß solche Articul Jährlichen zu der Zeit / da die Gerichte jedes Orths gehalten werden/ in Gegenwart der gantzen Gemeinde wiederholet und abgelesen werden sollen.

Uhrkundlich haben Wir unser angebohrn Herrlich Hand-Secret hierunter wissentlich hangen lassen / und uns eygenhändig unterschrieben.

Geben und publicirt auff unsern Schloß Glaucha / den Eylfften Maji / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / im Ein Tausend Sechshundert und Vierzigsten Jahre⁴².

Hannß Caspar Herr von Schönburg

Erklärungen / Endnoten

- ¹ Böhmen
- ² landesweit gültige Gesetze und Strafen
- ³ kirchliche Veranstaltungen: Bet-Stunden, Gottesdienste, Unterweisung der Kinder,
- ⁴ Körperstrafe, bei welcher der oder die Verurteilte am Pranger geschlagen wurde, der daher auch den Namen Staupsäule trägt. Verwendet wurde dafür neben den sonst üblichen Schlaginstrumenten wie der Zuchtpeitsche oder Lederriemen ein Bündel aus Birkenreisig, die Staupe, oder der Staupbesen, in den zur besonderen Verschärfung mitunter scharfkantige Metallsplitter oder Steine eingearbeitet sein konnten.
- ⁵ gefunden werden
- ⁶ Landstreicher
- ⁷ WIR = der erste Teil der Strafe ist an den Grafen zu zahlen, der zweite Teil an den Rath (der Stadt) oder an das Gericht
- ⁸ Währungsangaben: 60 Groschen galten jetzt als ein „gutes Schock“, 20 waren ein altes Schock;
1 Groschen = 10 Pfennige, 1 Heller = 1/2 Pfennig
- ⁹ (im)massen = gleichermaßen, in gleicher Weise
- ¹⁰ Getreide
- ¹¹ die Tische in der Kneipe sind gut mit Gästen besetzt
- ¹²¹² verprügelt
- ¹³ nach 9 Uhr abends Ausgangssperre
- ¹⁴ ausufernd, überschwänglich
- ¹⁵ die Strafe wird dem Täter auf-erlegt, er muss sie erlegen = abgeben
- ¹⁶ im Einzelfall nach Ermessen, Wahl (Kür) des Gerichtes festgelegt
- ¹⁷ Befehl, Erlass
- ¹⁸ öffentlich ausgebaut
- ¹⁹ Mauern
- ²⁰ das Erbe muss klar geregelt sein
- ²¹ in eng benachbarten Städten waren ganz unterschiedliche Maße und Gewichte in Gebrauch
- ²² Kannen und Nösel sind Hohlmaße zum Abmessen von Flüssigkeiten
- ²³ nach Maßgabe der „amtlichen“ gegossenen Maße und Gewichte werden geeichte Maße für den Alltagsgebrauch auf dem Markt hergestellt
- ²⁴ Preisangabe
- ²⁵ der dreißigjährige Krieg, der noch andauert, hat seine Spuren hinterlassen
- ²⁶ nicht nur zu Weihnachten (24. Dezember vor dem eigentlichen ersten Feiertag), sondern auch zu Ostern und Pfingsten gibt es einen heiligen Abend
- ²⁷ Beleuchtung mit brennenden Holzspänen, die oft auch mit Kien = Harz getränkt waren
- ²⁸ Gebäude
- ²⁹ Meerane
- ³⁰ Hohenstein (-Ernstthal)
- ³¹ St. Egidien (?)
- ³² Gebühren, die an Brücken oder Toren zu entrichten waren
- ³³ Abgabe an den Grafen
- ³⁴ Groschen
- ³⁵ Pfennige
- ³⁶ Heller
- ³⁷ Militärtransporte (Blei-Kugeln) (?)
- ³⁸ leeren
- ³⁹ Transport von Balken und Brettern
- ⁴⁰ es gab einen von der Gemeinde amtlich angestellten Hirten
- ⁴¹ illegales Hüten von Tieren
- ⁴² 11.5.1640